

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1937	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 37	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps.....	529
15. 4. 37	Erste Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Allgemeine Abwehrmaßnahmen).....	530
15. 4. 37	Zweite Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Bekämpfungsmassnahmen).....	532
19. 4. 37	Ausführungsbestimmungen über das Nationalsozialistische Fliegerkorps	533
22. 4. 37	Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.....	534
22. 4. 37	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung.....	535
24. 4. 37	Berichtigung.....	544

### Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps.

Vom 17. April 1937.

Um den fliegerischen Gedanken im deutschen Volke wachzuhalten und zu vertiefen, eine vor der militärischen Dienstzeit liegende fliegerische Ausbildung durchzuführen und die vielseitigen luftsportlichen Betätigungen in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, bestimme ich folgendes:

#### I.

Der Deutsche Luftsportverband e. V. (DLV) und seine sämtlichen Gliederungen (Landesgruppen, Ortsgruppen usw.) werden aufgelöst. An ihre Stelle tritt das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK).

#### II.

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. An seiner Spitze steht der Korpsführer des NSFK. Er ist dem Reichsminister der Luftfahrt unterstellt.

#### III.

Die Mitgliedschaft zum NSFK ist freiwillig. Die Angehörigen des NSFK können nicht gleichzeitig der SA, der SS oder dem NSKK angehören.

#### IV.

Die Angehörigen des NSFK tragen die bisherige DLV-Sturmbeleidung und die Hakenkreuzbinde am linken Oberarm.

## V.

Behörden, öffentliche Betriebe und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Angehörigen des NSFK die gleichen Vergünstigungen und Berechtigungen zu gewähren, die den Angehörigen der Gliederungen der NSDAP gewährt werden. Die bisherige Mitgliedschaft im DVW wird den Angehörigen des NSFK angerechnet.

## VI.

Die Ausübung von Luftsport jeglicher Art hat nach den Richtlinien des Korpsführers des NSFK zu erfolgen.

## VII.

Der Reichsminister der Luftfahrt erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 17. April 1937.

## Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

**Erste Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers  
(Allgemeine Abwehrmaßnahmen).**

**Vom 15. April 1937.**

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird für das in der Anlage bezeichnete Gebiet (Gefahrenzone) folgendes verordnet:

## § 1

(1) Alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke, insbesondere alle mit Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten (Auberginen) oder anderen Nachtschattengewächsen bestellten oder bewachsenen Grundstücke unterliegen der Überwachung zum Zweck der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata* Say) in seinen sämtlichen Entwicklungsstufen (auch Eier, Larven, Puppen).

(2) Die technische Durchführung und Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen liegt dem vom Reichsnährstand eingerichteten Kartoffelkäferabwehrdienst (Abwehrdienst) ob.

(3) Den Beauftragten des Abwehrdienstes (Beauftragten), die mit einem amtlichen Ausweis der Landesregierung oder der höheren Verwaltungsbehörde versehen sind, ist der Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Lagerräumen zum Suchen nach dem Kartoffelkäfer und die kostenlose Entnahme von Proben zum Zweck der erforderlichen Feststellungen zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft zu geben; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

## § 2

Wer zur Nutzung eines der im § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke berechtigt ist, ist verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und sein Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf dessen Auftreten auf seinem oder einem anderen Grundstück schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht hat auch jeder andere, der den Schädling findet oder Beobachtungen macht, die auf das Vorhandensein des Schädlings schließen lassen.

## § 3

(1) Um ein Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden die von den zuständigen Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Beauftragten nach Bedarf besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festzusetzen.

(2) Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt sind, ist verpflichtet, diese Grundstücke an den festgesetzten und ortsüblich bekanntgegebenen Suchtagen entsprechend den Weisungen des Abwehrdienstes auf den Befall mit Kartoffelkäfer sorgfältig und, soweit erforderlich, unter Zuziehung der in seinem Betrieb beschäftigten Hilfskräfte abzusuchen. Im Bedarfsfalle kann das kolonnenweise Absuchen für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet werden.

## § 4

Im Fall des Auftretens des Kartoffelkäfers ergeben besondere Anordnungen oder Anweisungen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers und zur Verhütung seiner Ausbreitung.

## § 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 6

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Moritz